

10. August 2026

Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit für die Boulevardgastronomie»

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Der Gemeinderat erlässt folgende Bestimmung:

«Vorgaben der Stadt für das Mobiliar und die Ausstattung von Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund müssen verhältnismässig, sachlich begründet und einfach umsetzbar sein. Verbindliche Vorgaben sind auf Anforderungen zu beschränken, die der Gewährleistung der Sicherheit, der Hindernisfreiheit und der erforderlichen Durchgangsbreiten, dem Schutz vor übermässigen Emissionen, der Wahrung des Stadtbildes oder der Umsetzung übergeordneten Rechts dienen. Weitergehende Detailvorgaben sind als unverbindliche Empfehlungen auszugestalten.

Insbesondere gilt:

- a. Einheitliche verbindliche Vorgaben zu den Abmessungen einzelner Mobiliarelemente sind nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der genannten Anforderungen erforderlich sind.
- b. Eigenwerbung des jeweiligen Gastronomiebetriebs ist zulässig, sofern sie sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Platzierung angemessen in das Stadtbild einfügt.
- c. Elektrische Beleuchtungen wie Tischlampen oder Lichterketten sind zulässig, sofern sie keine übermässigen Lichtemissionen verursachen.»

Begründung

Der «Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés und Boulevardrestaurants auf öffentlichem Grund» (Stadtratsbeschluss vom 28. September 2022) enthält eine Reihe verbindlicher Detailvorgaben, die über legitime Sicherheits-, Ordnungs- und Schutzanliegen hinausgehen. So schreibt er den Gastronomiebetrieben beispielsweise Maximalmasse für Menütafeln, Schirme, Loungemobiliar, Strandkörbe und Serviceablagen vor. Zudem untersagt er Eigen- und Drittwerbung auf dem Mobiliar sowie elektrische Beleuchtungen wie kleine Tischlämpchen.

Sicherheitsrelevante Anforderungen, namentlich die erforderlichen Durchgangsbreiten und die Hindernisfreiheit, bleiben vom Begehren ausdrücklich unangetastet. Dasselbe gilt für sachlich begründete Vorgaben zum Schutz vor übermässigen Emissionen und zur Wahrung des Stadtbildes. Solche Anliegen rechtfertigen jedoch keine pauschalen Verbote oder schematischen Detailvorgaben. Standortspezifischen Besonderheiten kann im ordentlichen Bewilligungsverfahren Rechnung getragen werden.

Eigenwerbung gehört zum Auftritt eines Gastrobetriebs und soll deshalb grundsätzlich zulässig sein, sofern sie sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Platzierung angemessen in das Stadtbild einfügt. Ebenso sollen kleine elektrische Tischbeleuchtungen erlaubt sein, wenn sie keine übermässigen Lichtemissionen verursachen. Damit werden sowohl die Interessen der Gastronomiebetriebe als auch der Schutz des öffentlichen Raums angemessen berücksichtigt.

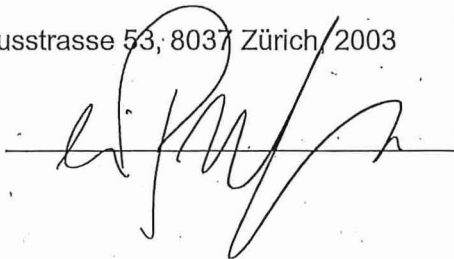
Die Firmenbefragung der Stadt Zürich 2025 zeigt, dass die Zufriedenheit der Betriebe mit dem Wirtschaftsstandort auf einen historischen Tiefstwert gesunken ist und Bürokratie als eine der grössten Schwächen des Standorts genannt wird. Der Leitfaden Boulevardgastronomie steht exemplarisch für eine zu kleinteilige Regulierung: Legitime Anliegen werden mit Vorschriften überfrachtet, die den Betrieben unnötigen Aufwand verursachen und die Lebendigkeit des städtischen Aussenraums bremsen. Die Initiative schafft mehr gestalterischen Spielraum für Gastronomiebetriebe, ohne berechnete öffentliche Interessen preiszugeben.

Rückzugsklausel

Zum vorbehaltlosen Rückzug dieser Initiative ist eine Mehrheit der unterzeichnenden Personen berechnete. Der Rückzug ist bis zur Behandlung der Initiative durch den Gemeinderat mit schriftlicher Erklärung gegenüber den Parlamentsdiensten möglich.

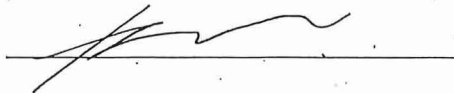
Pernet, Elias, Kornhausstrasse 53, 8037 Zürich, 2003

06. August 2026



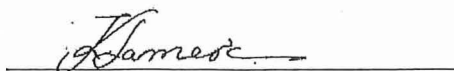
Ehrler, Kevin, Hardstrasse 240, 8005 Zürich, 2003

06. August 2026



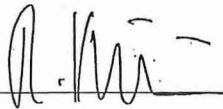
Lamesic, Karla, Hoffeld 24, 8057 Zürich, 1998

06. August 2026



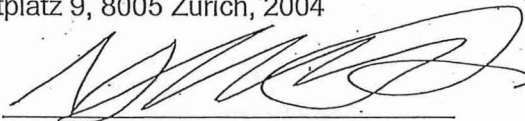
Köchli, Rico, Röschibachstrasse 79, 8037 Zürich, 1996

06. August 2026



Övünc, Yusuf, Limmatplatz 9, 8005 Zürich, 2004

06. August 2026



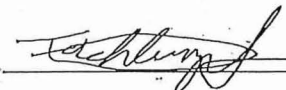
von Waldkirch, Laurent, Drusbergstrasse 48, 8053 Zürich, 2007

06. August 2026



Schlumpf, Flurina, Toblerstrasse 81, 8044 Zürich, 1998

06. August 2026



Rüd, Julia, Pilgerweg 8, 8044 Zürich, 2008

06. August 2026